

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Durchführung der Brandschau in der Stadt Bochum
vom 31. Oktober 2001
in der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom
16. März 2020**

**(Neue Bezeichnung durch die Änderungssatzung vom
15. Dezember 2016)
Satzung über die Durchführung der
Brandverhütungsschau**

[Anmerkung:

**Die Bezeichnung wurde geändert durch die Änderungssatzung vom
14. Dezember 2007 und durch die Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016.]**

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am

16. Dezember 1999,
4. Oktober 2001,
21. November 2002,
13. Dezember 2007,
5. Juli 2012,
8. Dezember 2016 und
12. März 2020

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666)
in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) und

der §§ 26 und 52 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und
den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886)
in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. S. 213) und

der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.
NRW. 610) folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Zweck der
Brandverhütungsschau**

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob
Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder
explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer
Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet
sind, den Erfordernissen des Brandschutzes und der spezifischen
Sicherheitskriterien entsprechen.

[Anmerkung: § 1 Abs. 1 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016.]

- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Lösch-, Bergungs- und Sicherungsmaßnahmen ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) infolge der wiederholten Prüfung nach den festgestellten Mängeln bei der Brandverhütungsschau gem. Buchstabe a),.

[Anmerkung:

Die Buchstaben c) und d) sind durch die Änderungssatzung vom 14. Dezember 2007 entfallen. Die Buchstaben a) und b) wurden geändert durch die Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016.]

[Anmerkung:

Der Buchstabe b) wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 21. August 2012.]

[Anmerkung:

§ 2 Abs. 1 Buchstaben a) und b) wurden geändert durch die Änderungssatzung vom 8. Dezember 2016.]

- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

[Anmerkung:

§ 2 Abs. 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016.]

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte sowie den Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen bemessen.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte.

Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

Je nach Gefährdungsgrad ist in Zeitabständen von längstens sechs Jahren (vgl. § 26 Abs. 1 Satz 4 BHKG) eine Brandverhütungsschau in brandverhütungsschaupflichtigen Objekten durchzuführen. Die brandverhütungsschaupflichtigen Objekte ergeben sich aus Anlage 2 dieser Satzung.

[Anmerkung:

§ 5 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 21. August 2012.]

[Anmerkung:

§ 5 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016,]

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekts.

[Anmerkung:

§ 6 Abs. 1 S. 1 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 21. August 2012.]

[Anmerkung:

§ 6 Abs. 1 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 8. Dezember 2016.]

- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

[Anmerkung:

Die Überschrift des § 7 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 14. Dezember 2007.]

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 500,00 EURO gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach der Lage des Einzelfalles eine besondere Härte darstellt oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

[Anmerkung:

§ 7 Abs. 3 wurde eingefügt durch die Änderungssatzung vom 21. August 2012.]

[Anmerkung:

§ 7 Abs. 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 31. Oktober 2001. § 7 Abs. 3 ist durch die Änderungssatzung vom 14. Dezember 2007 entfallen.]

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Bcohum vom 7. Januar 1999 außer Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Bochum vom 7. Januar 1999 ist öffentlich bekanntgemacht durch die Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 3/99 in den Bochumer Tageszeitungen vom 11. Januar 1999.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Bochum vom 22. Dezember 1999 ist öffentlich bekanntgemacht durch die Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 202/99 in den Bochumer Tageszeitungen vom 29. Dezember 1999.

Die erste Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Bochum vom 31. Oktober 2001 ist öffentlich bekanntgemacht durch die Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr.128/01 in den Bochumer Tageszeitungen vom 5. Dezember 2001.

Die zweite Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Bochum vom 17. Dezember 2002 ist öffentlich bekanntgemacht durch die Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr.166/02 in den Bochumer Tageszeitungen vom 21. Dezember 2002.

Die dritte Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Bochum vom 14. Dezember 2007 tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und ist öffentlich bekanntgemacht durch die Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 111 / 07 in den Bochumer Tageszeitungen vom 19. Dezember 2007.

Die vierte Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Bochum vom 21. August 2012 tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ist öffentlich bekanntgemacht durch die Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 105 / 12 in den Bochumer Tageszeitungen vom 29. August 2012.

Die fünfte Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bochum vom 15. Dezember 2016 tritt 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch das Amtsblatt der Stadt Bochum Nr. 1 / 17 vom 9. Januar 2017.

Die sechste Änderungssatzung über die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bochum vom 16. März 2020 tritt 1. April 2020 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch das Amtsblatt der Stadt Bochum Nr. 17 / 20 vom 23. März 2020.

Anlage 1

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau gelten folgende Sätze:

I. Die Gebühr beträgt für

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer wiederholten Brandverhütungsschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene 15 Minuten und
je eingesetzter Kraft 17,00 EURO

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau oder der wiederholten Brandverhütungsschau entsprechend der Dauer des Arbeitsaufwandes

je angefangene 15 Minuten und
je eingesetzter Kraft 17,00 EURO

3. Einsatz eines PKW ohne Personalkosten je Brandverhütungsschau

Pauschal 29,00 EURO

[Anmerkung:

Anlage 1 I. Punkt 3 ist durch die Änderungssatzung vom 14. Dezember 2007 entfallen.]

[Anmerkung:

Die Anlage 1 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 31. Oktober 2001, 17. Dezember 2002 und 21. August 2012.]

[Anmerkung:

Anlage 1. Punkt II ist durch die Änderungssatzung vom 21. August 2012 entfallen.]

[Anmerkung:

Anlage 1 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016.]

[Anmerkung:

Anlage 1 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 16. März 2020.]

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze)

Kennziffer	Objekte
-------------------	----------------

1. Pflege- und Betreuungsobjekte

- 1.1 Krankenhäuser
- 1.2 Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen
- 1.2.1 Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und
Betreuungsleistungen nach der Richtlinie über bauaufsichtliche
Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege-
und Betreuungsleistungen NRW
- 1.2.2 Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9
Personen)
- 1.2.3 Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab
9 Personen)
- 1.2.4 Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte
Personen (ab 20 Personen)
- 1.3 Kindergärten, -tagesstätten, -horte
- 1.4 Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern

2. Übernachtungsbetriebe

- 2.1 Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach
Sonderbauverordnung
- 2.2 Obdachlosenunterkünfte
- 2.3 Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)
- 2.4 Campingplätze nach der Camping- und
Wochenendplatzverordnung NRW
- 2.5 Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der
Sonderbauverordnung

3. Versammlungsobjekte

- 3.1 Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als
200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten
mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200
Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame
Rettungswege haben

- 3.2 Sportstadien, die mehr als 5000 Besucher fassen
- 3.3 Versammlungsstätten im Freien mit Szeneflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst
- 3.4 Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher

4. Unterrichtsobjekte

- 4.1 Schulen nach der Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen
- 4.2 Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)

5. Hochhausobjekte

- 5.1 Hochhäuser nach Sonderbauverordnung

6. Verkaufsobjekte

- 6.1 Verkaufsstätten nach Sonderbauverordnung
- 6.2 Verkaufsstätten mit mehr als 700 m² Verkaufsfläche

7. Verwaltungsobjekte

- 7.1 Büro- und Verwaltungsgebäude mit einer maßgeblichen Höhe* > 7 m bis < 22 m und > 3000 qm Geschossfläche
- 7.2 Öffentliche Verwaltungsnutzungsgebäude der Stadt Bochum

8. Ausstellungsobjekte

- 8.1 Museen
- 8.2 Messe und Ausstellungsbauten

9. Garagen

- 9.1 Großgaragen nach Sonderbauverordnung
- 9.2 Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden

10. Gewerbeobjekte

- 10.1 Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion
 - 10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von / mit überwiegend brennbaren Stoffen, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
 - 10.1.2 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von / mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm
 - 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von / mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1600 qm
 - 10.1.4 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von / mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
- 10.2 Gewerbeobjekte zur Lagerung
 - 10.2.1 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche
 - 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig > 1600 qm Lagerfläche
 - 10.2.3 Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche
 - 10.2.4 Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche
 - 10.2.5 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 500 qm Lagerfläche
 - 10.2.6 Hochregallager

- 10.3 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 500
- 10.3.1 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500
- 10.3.2 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B** und III B nach FwDV 500
- 10.3.3 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C** und III C nach FwDV 500
- 10.4 Kraftwerke und Umspannwerke

11. Sonderobjekte

- 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2.000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden
- 11.3 Kirchen und Gebetsstätten soweit diese als Versammlungsstätten genehmigt wurden
- 11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 11.5 Bahnhöfe mit hohen Personenströmen **
- 11.6 Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte **
- 11.7 Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs
- 11.8 Sonstige Kritische Infrastrukturen **
- 11.9 Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse **

* maßgebliche Höhe = das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel

** Einstufung der Brandschulpflicht durch die Brandschutzdienststelle

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

[Anmerkung:

Die Anlage 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 31. Oktober 2001.

Die Anlage 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 14. Dezember 2007.

Die Anlage 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 21. August 2012.

Die Anlage 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016.

Die Anlage 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 16. März 2020.]